

66. Über die Bedeutung und die Voraussetzungen des Rechts zur Einziehung von Aktien im Sinne von § 30 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung.

II. Zivilsenat. Urte. v. 27. September 1927 i. S. Firma C. F. S. Chemische Fabrik A.-G. (Bekl.) w. Kommanditgesellschaft R. L. u. Co. (Kl.). II 3/27.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Eine Generalversammlung der Beklagten hat am 15. Mai 1923 die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 12 Millionen Mark durch Ausgabe von 1 Million Mark Vorzugsaktien und 11 Millionen Mark Stammaktien beschlossen. In dem Beschluß heißt es:

„Die 11 Millionen Mark Stammaktien werden einem unter Führung des Bankhauses R. L. & Co. in Berlin gebildeten Konfortium überlassen zum Kurse von 600% mit der Verpflichtung,

- a) 5500000 *M* den bisherigen Aktionären in der Weise anzubieten, daß auf 10 alte Stammaktien über 1000 *M* eine neue Stammaktie über 5000 *M* zum Kurse von 600% zuzüglich des Schlußnotenstempels und der Bezugsrechtssteuer mit einer Mindestbezugsfrist von 2 Wochen bezogen werden kann;
- b) die restlichen 5500000 *M* mit der Verpflichtung, sie im Interesse der Gesellschaft nach den Weisungen ihres Vorstands zu verwerten.

Auf sämtliche neuen Aktien sind 25% und außerdem . . . auf die neuen Stammaktien der den Nennbetrag übersteigende Betrag von 500% sofort einzuzahlen, die Restzahlung hat jeder Zeit auf Erfordern des Vorstands zu erfolgen.“

Einem schon am 19. April 1923 zwischen den Parteien getroffenen Abkommen gemäß hat die Klägerin von den 11 Millionen Mark Stammaktien $5\frac{1}{2}$ Millionen Mark an die Aktionäre abgegeben, die andere Hälfte hat sie mit der oben zu b) bezeichneten Verpflichtung selbst übernommen und die beschlossenen Einzahlungen geleistet. Außerdem war vereinbart worden, daß vom Erlös der nach den Weisungen des Vorstands im Interesse der Gesellschaft zu verwertenden Aktien $\frac{3}{4}$ der Beklagten, $\frac{1}{4}$ der Klägerin zufließen und daß die Klägerin bemüht sein sollte, die Aktien an der Börse zunächst zum amtlichen, später zum freien Handel einzuführen. Die Einführung der Aktien an der Börse ist nicht erfolgt. Durch schriftlichen Vertrag vom 10. September 1923 hat dann die Beklagte aus diesen nach Weisung des Vorstands zu verwertenden Aktien der Klägerin 4 Millionen Mark Stammaktien zum Kurse von $2\frac{1}{2}$ Millionen % „zur freien Verfügung“ überlassen. In dem Vertrag heißt es weiter, die Klägerin verpflichtete sich:

„aus den von uns übernommenen 4 Millionen Mark C. F. S.-Aktien den Betrag bei der Einführung dieser Aktien im Freiverkehr zur Verfügung zu halten, der von dem Ausschuß über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Freiverkehr für erforderlich gehalten worden ist.“

Vorher hatten Verhandlungen mit dem Börsenausschuß geschwebt, über deren Verlauf zwar zwischen den Parteien Streit

herrscht, auf Grund deren aber beide Teile davon ausgingen, daß 15% des Aktienkapitals = 3300000 *M* Aktien für die Einführung an der Börse zur Verfügung gehalten werden müßten.

Am 27. Oktober 1924 beschloß der Vorstand der Beklagten mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die der Klägerin überlassenen 4 Millionen Mark Aktien einzuziehen. Die Klägerin hält dieses auf § 30 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung gestützte Vorgehen der Beklagten für ungerechtfertigt und ist klagbar geworden mit dem Antrag:

1. festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die 4 Millionen Mark Aktien ganz oder zum Teil einzuziehen,

2. ihr die Vornahme von Handlungen zu untersagen, welche die Klägerin oder ihre Rechtsnachfolger bezüglich dieser Aktien in der Wahrnehmung ihrer Aktienrechte behindern.

Sie hat geltend gemacht, die Vorschriften der §§ 27 bis 31 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung seien rechtswidrig. Abgesehen davon könne § 30 Abs. 1 das. keine Anwendung finden, weil die Bindung, auf die sich die Klägerin im April/Mai 1923 bei Erhöhung des Aktienkapitals der Beklagten eingelassen habe, durch das Abkommen vom 10. September 1923 aufgehoben worden sei. Die Aktien seien dadurch ihr „zu freier Verfügung“ überlassen, also verwertet worden. Auf verwertete Aktien finde aber § 30 Abs. 1 a. a. O. keine Anwendung, auch um deswillen nicht, weil durch Zahlung des am 10. September 1923 vereinbarten Kaufpreises Einlagen auf die Aktien entsprechend ihrem Werte geleistet worden seien.

Das Landgericht gab der Klage statt; die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision war erfolglos.

Gründe:

Mit der Klage, die nach dem Zwischenurteil des erkennenden Senats vom 5. Juli 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 400) im ordentlichen Rechtsweg auszutragen ist, wird in erster Linie die Feststellung verlangt, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die 4 Millionen Mark Stammaktien der Klägerin ganz oder zum Teil einzuziehen. Diese Aktien hat die Beklagte aus Anlaß der Kapitalerhöhung vom Jahre 1923 ausgegeben; die Klägerin hat sie erworben und der Vorstand der Beklagten hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grund des § 30 der 2. Durchf. Vo. zur Goldbilanzverordnung ihre Einziehung beschlossen. Nach dieser Vorschrift kann der Vorstand einer

Aktiengesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats andere als die in den §§ 28, 29 bezeichneten Aktien einziehen, wenn deren Inhaber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu ihren Gunsten in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktien gebunden sind oder gebunden waren (Abs. 1). Der zur Einziehung zu verwendende Betrag bemißt sich nach demjenigen Teil des auf Goldmark umzustellenden Grundkapitals, der dem Verhältnis des Nennbetrags der einzuziehenden Aktien zum Nennbetrag der gesamten Aktien entspricht. Der Betrag darf jedoch den in Goldmark umgerechneten Wert der auf die einzuziehenden Aktien geleisteten Einlagen nicht übersteigen . . . (Abs. 2). Diese Vorschriften gelten nicht für solche Aktien, auf welche Einlagen entsprechend dem Kurs oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind (Abs. 3).

Daß die Aktien, deren Einziehung die Klägerin bekämpft, weder schuldverschreibungssähnliche im Sinne des § 28, noch Mehrstimmrechtsaktien im Sinne des § 29 der 2. DurchfVo. sind, steht außer Frage. Die Klägerin hat auch nicht in Zweifel gezogen und das Kammergericht geht mit Recht davon aus, daß durch die der Klägerin im Vertrag vom 19. April 1923 auferlegte Bindung typische Wertungsaktien geschaffen worden sind, zu deren Wesen es gehört, daß ein Treuhänder sie übernimmt, der sie für Rechnung der Aktiengesellschaft und nach den Weisungen des Vorstands verwerten soll und sie deshalb zu einem niedrigeren Ausgabekurs übernimmt, als es dem Preise der alten, gattungsgleichen Aktien entspricht. Demgemäß hat die Klägerin auf Grund des Abkommens vom 19. April 1923 5½ Millionen Mark neu auszugebender Stammaktien zum Kurse von 600%, übernommen und die beschlossenen Einzahlungen geleistet, mit der Verpflichtung, die Aktien im Interesse der Gesellschaft nach den Weisungen des Vorstands zu verwerten. Dadurch ist sie schuldrechtlich in der Verfügung über diese Aktien gebunden worden.

Wenn nun diese Treuhänderverpflichtung später aufgehoben wurde, so genügt das allein noch nicht, um den Treuhänder von dem Einziehungsrecht der Gesellschaft zu befreien, denn er unterliegt diesem Recht als Inhaber der Aktien auch dann, wenn er in der Verfügung über sie einmal gebunden war. Hinzukommen muß

vielmehr, daß Hand in Hand mit der Aufhebung des Treuhandverhältnisses die endgültige Bewertung der Aktien stattgefunden und der bisherige Treuhänder sie entsprechend dem Kurs oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien bezahlt hat (§ 30 Abs. 3 der 2. Durchf. Vo.). Das soll nach der Behauptung der Klägerin dadurch geschehen sein, daß am 10. September 1923 zwischen den Parteien vereinbart worden sei, der Klägerin würden von den $5\frac{1}{2}$ Millionen Stammaktien, die sie im Interesse der Beklagten zu bewerten verpflichtet war, 4 Millionen Mark gegen eine — alsbald — erfolgte Nachzahlung von $2\frac{1}{2}$ Millionen % = 25 Milliarden Mark „zur freien Verfügung“ überlassen.

Die Parteien streiten nun darüber, ob in dieser Vereinbarung eine neue Bindung zu erblicken sei, weil nämlich der Vertrag besagt, daß die Klägerin sich verpflichte, „aus den von uns übernommenen 4 Millionen Mark C. F. S.-Aktien den Betrag bei der Einführung dieser Aktien im Freiverkehr zur Verfügung zu halten, der von dem Ausschuß über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Freiverkehr für erforderlich gehalten worden ist.“ Das Kammergericht hat die Frage verneint, weil trotz des Wortlauts dieser Vertragsbestimmung nicht anzunehmen sei, daß das Einführungsmaterial gerade diesen zur freien Verfügung überlassenen Aktien habe entnommen werden sollen. Ob dem beizustimmen wäre, braucht nicht untersucht zu werden. Denn wenn die Klägerin auf die Aktien, für die zur Zeit ihrer Bewertung ein Börsenkurs nicht bestand, weil sie an der Börse nicht eingeführt waren, eine wertgleiche Einzahlung gemacht hat (was, wie noch zu erörtern sein wird, der Fall war), so ist es ohne Belang, ob die Klägerin in der Verfügung über diese Aktien einmal gebunden war oder noch gebunden ist. Die wertgleiche Einzahlung wird indessen in Frage gestellt, wenn der Preis, den die Klägerin bei der endgültigen Bewertung der Aktien gezahlt hat, dadurch gedrückt wurde, daß ihre Bindung in anderer Form bestehen geblieben oder eine neue, andersartige Bindung eingegangen worden ist. Unter dem „Wert“ der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien, dem der Kurs an die Seite gestellt ist und welchem entsprechend Einlagen auf die Aktien geleistet sein müssen, wenn das Einziehungsrecht der Gesellschaft nicht bestehen soll, ist nicht der „innere Wert“ der Aktien zu verstehen, wie die Revision irrtümlich annimmt, vor allem auch nicht ihr Gold-

wert, wie er sich nach der Umstellung gestaltet hat. Denn nach der Goldbilanzverordnung soll grundsätzlich das Verhältnis der Nennbeträge die Umstellung bestimmen, mögen auch die später geschaffenen Aktien in viel schlechterem Geld als die älteren eingezahlt worden sein (GoldbilVo. § 8, 2. DurchfVo. § 27). Ausnahmen davon gelten nur in den Fällen des § 28 (Schuldverschreibungsähnliche Aktien), des § 29 (Mehrstimmrechtsaktien) und des § 30 der 2. DurchfVo.

Wenn es nun, um das Einziehungsrecht der Gesellschaft auszuschließen, nach § 30 Abs. 3 genügen soll, daß der bei der endgültigen Verwertung der in Abs. 1 bezeichneten Aktien gezahlte Preis den Kurs der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien erreicht, so zeigt dies, daß dem inneren Wert oder Goldwert der Aktien keine Bedeutung beizumessen ist. Denn der innere Wert von Aktien braucht sich mit ihrem Kurs nicht zu decken, wie denn auch die Erfahrung gelehrt hat, daß während der Inflationszeit die Börsenkurse sich oft weit unter dem Goldwert der Aktien bewegt haben. Damit wird aber zugleich klargestellt, daß der dem Kurs als gleichbedeutend an die Seite gestellte „Wert“ der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien nicht in einem anderen Sinne zu verstehen ist, als er beim Kurs in Betracht kommt. Maßgebend ist danach in beiden Fällen der Handelswert, also der Wert, wie er bei börsengängigen Aktien im Handel an der Börse erzielt wird und sich im Börsenkurs ausdrückt, und wie er bei Aktien, die nicht an der Börse eingeführt sind und daher keinen Börsenkurs haben, im freien Handel mit solchen Papieren zur Zeit der Verwertung der Aktien zu erzielen war. Sind daher die Aktien derart verwertet worden, daß der vereinbarte Preis durch eine neue oder bestehen gebliebene Bindung der Klägerin gedrückt wurde und deswegen zurückblieb hinter dem Preis, der damals für gattungsgleiche Papiere im Handel zu erzielen war, so fehlt es an den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 der 2. DurchfVo.

Das Kammergericht hat indessen festgestellt, daß das Versprechen der Klägerin, aus jenen Aktien Material für ihre Einführung in den Freiverkehr zur Verfügung zu halten (mag dies nun eine neue Bindung gewesen sein oder nicht), auf die Festsetzung des Preises von $2\frac{1}{2}$ Millionen % ohne jeden Einfluß gewesen sei, denn die Frage der Börseneinführung sei erst zur Sprache gebracht worden, nachdem der Preis durch Fördern und Bieten „ausgehandelt“

gewesen sei. Die von der Revision hiergegen erhobenen Bedenken liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind daher unbeachtlich.

Die Entscheidung hängt deshalb nur noch davon ab, ob die Klägerin bei der endgültigen Wertwertung der Aktien mit $2\frac{1}{2}$ Millionen % so viel nachgezahlt hat, daß die im ganzen von ihr geleisteten Einlagen dem damaligen Handelswert gattungsgleicher Aktien entsprochen haben. Diese Frage hat das Kammergericht rechtsirrtumsfrei bejaht. Es vertritt den Standpunkt, daß beim Fehlen eines Börsenkurses allein der im Vertrag vom 10. September 1923 vereinbarte Preis für die Wertbestimmung maßgebend sei. Auf irgendwelche andere im September 1923 abgeschlossene Verkäufe von Aktien hätten die Parteien nicht Bezug genommen. Die Klägerin habe 1 Million % geboten, die Beklagte 4 Millionen % verlangt. Man habe sich dann auf 2,5 Millionen % geeinigt. Die Behauptung der Beklagten, dieser Preis sei deswegen so niedrig ausgefallen, weil die Klägerin sich verpflichtet habe, aus diesen Aktien Einfuhrmaterial zur Verfügung zu stellen, sei durch die Beweisaufnahme widerlegt. Der vereinbarte Preis sei auch nicht auffallend niedrig; denn bei Übernahme eines so umfangreichen Aktienpakets würden erfahrungsmäßig erheblich geringere Preise gezahlt als bei Übernahme einzelner Stücke, außerdem habe der Wert der Aktien durch die Aufnahme neuer Mittel sinken müssen, während der Gegenstand des Unternehmens in seinen Sachwerten der gleiche geblieben sei. Da nach alledem die Bestimmung des Wertes der Aktien sehr schwierig gewesen sei, insbesondere kein Maßstab aus anderen Verkäufen zur Verfügung gestanden habe, so sei der zwischen den Parteien ausgehandelte Preis „der einzige und beste Wertmesser“.

Die tatsächlichen Feststellungen, die dem zugrunde liegen, rechtfertigen die gefundene Lösung. Ein Börsenkurs bestand nicht. Mutmaßlich ließ sich ein so großer Posten an der Börse nicht eingeführter Aktien nicht anders als bei einem befreundeten Bankhaus unterbringen. Daß etwa eine andere Bank oder sonst jemand zur Abnahme der Aktien und zur Zahlung eines höheren Preises bereit gewesen wäre, hat die Beklagte nicht behaupten können. Andere, zu gleicher Zeit bei normalen Umsätzen für gattungsgleiche Aktien erzielte Preise stehen als Maßstab nicht zur Verfügung; daß aber der gezahlte Preis, ge-

messen an der Geschäftslage der Gesellschaft, unverhältnismäßig niedrig gewesen sei, hat das Kammergericht ohne Rechtsirrtum verneint. Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß man den Kaufpreis einer gehandelten Ware nicht dem angemessenen Preis oder Wert gleichsetzen könne. Denn der aus den Feststellungen des Kammergerichts zu ziehende Schluß ist nicht der, daß der Preis der Aktien, weil er ausgehandelt sei, auch als der angemessene gelten müsse, sondern der, daß der ausgehandelte Preis nach Lage der Umstände nicht hinter dem für gattungsgleiche Aktien im freien Handel erzielbaren Preis zurückgeblieben sei.

Sind somit die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 der 2. Durchf. Vo. erfüllt, so sind die Aktien mit Unrecht eingezogen worden.

Auch für diesen Fall hat die Revision zwei Rügen erhoben.

Sie hält einmal, entgegen der Meinung des Kammergerichts, den Wertungsvertrag vom 10. September 1923 für nichtig, weil er wegen arglistiger Täuschung mit Grund angefochten worden sei. Es erübrigt sich, zu untersuchen, ob die Nichtigkeit jenes Vertrags das Recht der Beklagten begründen würde, die Aktien zurückzufordern, oder ob dadurch nur der frühere Zustand, nämlich die Gebundenheit der Klägerin in der Verfügung über die Aktien, wiederhergestellt würde und ob aus dieser Gebundenheit das Recht zur Einziehung hergeleitet werden könnte. Denn die Erwägungen, mit denen das Kammergericht den Einwand der arglistigen Täuschung abgelehnt hat, liegen auf rein tatsächlichem Gebiet, und was die Revision dagegen vorbringt, stellt eine zurzeit unzulässige Rüge aus § 286 B. P. D. dar.

In zweiter Linie wird Verletzung des § 812 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. geltend gemacht, weil mit dem Verkauf der Aktien habe erreicht werden sollen, daß die Klägerin sie zur Einführung benutze, und weil dieser Erfolg unmöglich geworden sei; dadurch sei die Verpflichtung der Klägerin zur Herausgabe der Aktien begründet worden. Auch diese Rüge versagt, weil das Kammergericht festgestellt hat, daß die Verpflichtung der Klägerin, die Aktien an der Börse einzuführen, keine Gegenleistung für die der Klägerin am 10. September 1923 überlassenen Aktien gewesen sei. Die Vereinbarung könne vielmehr — sagt das Berufungsgericht — nur dahin verstanden werden, daß der Verkauf der Aktien unabhängig von der Einführung für sich Bestand haben solle. Daß aber die Klägerin

entgegen ihrer Nebenberpflichtung, für die Einführung der Aktien zu sorgen, diese hintertrieben und sich dadurch einer positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht habe, könne nicht angenommen werden, sei vielmehr widerlegt. Diese Feststellung, die keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, schließt die Anwendbarkeit des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. ohne weiteres aus.

Die Annahme der Vorinstanzen, daß die Beklagte zur Einziehung der Aktien nicht berechtigt sei, und ebenso das Verbot an die Beklagte, die Klägerin in der Wahrnehmung ihrer Aktienrechte zu behindern, ist somit gerechtfertigt.